

# **Sportordnung**

## **des KSC Reichenbach/Mylau e.V.**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sportordnung gilt für alle Mitglieder des KSC Reichenbach/Mylau e. V..

### **§ 2 Mannschaftsleiter**

- (1) Der Mannschaftsleiter ist für das ordentliche und sportlich faire Auftreten seiner Mannschaft vor, während und nach dem Wettkampf, entsprechend der Sportordnung des Kegelverbandes Sachsen e. V. sowie der besonderen Regelungen der Bezirks- und Kreisverbände, verantwortlich.
- (2) Der Mannschaftsleiter organisiert den Spielbetrieb seiner Mannschaft, den eventuellen Einsatz von Ersatzspielern und die Meldung der Ergebnisse an den Sportwart, Pressewart und Webmaster.
- (3) Der Mannschaftsleiter wird zu Saisonbeginn mit seiner Zustimmung vom Sportwart eingesetzt.
- (4) Der Mannschaftsleiter ist für die Erledigung der Aufgaben verantwortlich, welche seiner Mannschaft aufgetragen werden.

### **§ 3 Mannschaftsmitglieder**

- (1) Jedes Mannschaftsmitglied ist zum regelmäßigen und pünktlichen Erscheinen zum Wettkampf verpflichtet. Ist dies nicht möglich, so ist der Mannschaftsleiter rechtzeitig zu informieren.
- (2) Mannschaftsmitglieder haben sich an die Spielordnung des Kegelverbandes zu halten.

### **§ 4 Mannschaftsaufstellung**

- (1) Die Mannschaftsaufstellung erfolgt nach reichlicher und fairer Diskussion aller beteiligten Spieler durch die Einigung der betroffenen Mannschaftsleiter.
- (2) Sollte eine Einigung der betroffenen Mannschaftsleiter nicht möglich sein, so entscheidet der Sportwart.

### **§ 5 Training**

- (1) Die Trainingstage sind Dienstag und Mittwoch. Andere Trainingstage können vom Vorstand genehmigt werden.
- (2) Das Training ordnet sich der Bahnreinigung und Bahnvermietung unter.

## **§ 6 Freundschaftsspiele auf Heimbahnen**

- (1) Freundschaftsspiele sind rechtzeitig anzumelden und bedürfen der Zustimmung des Sportwartes.
- (2) Pro Kalenderjahr ist jede Mannschaft berechtigt, unter Berücksichtigung von Absatz 1, ein Freundschaftsspiel durchzuführen für das der Mannschaft keine Kosten entstehen.
- (3) Ab dem zweiten Freundschaftsspiel ist ein Entgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (4) Freundschaftsspiele von Kinder- und Jugendmannschaften sind Unentgeltlich.
- (5) Bei Durchführung von Freundschaftsspielen ohne die Zustimmung des Sportwartes erhält der Verantwortliche eine Strafe von 25,00 € Zusätzlich sind von der Mannschaft die Kosten in Höhe von 3,00€ pro 100 Wurf des Gegners, mit Nutzung der Drucker, zu entrichten.

## **§ 7 Spielbetrieb sowie An- und Abreise der Jugend- und Kindermannschaften**

- (1) Die Organisation obliegt den Trainern und Übungsleitern in Abstimmung mit den Mannschaftsleitern.
- (2) Die Fahrtkosten sind beim Schatzmeister geltend zumachen und mit Quittung zu belegen.
- (3) Der Spielort ist auf dem günstigsten Wege an- und abzufahren.

## **§ 8 Verstöße**

- (1) Einfache Verstöße gegen die Sportordnung sind mannschaftsintern zu klären.
- (2) Bei groben Verstößen kann der Vorstand eine Strafe von 5,00€ erheben. Zugleich wird das Mitglied vom Vorstand geladen und muss Stellung zu den Verstößen beziehen.

## **§ 9 Gültigkeit der Sportordnung**

- (1) Die Sportordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (2) Änderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Sportordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2010 ab dem 01.01.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Sportordnung tritt die alte Sportordnung außer Kraft.

festgestellt am 04.12.2010

gez. Wolfgang Schmalfuß

Vorsitzender

gez. Petra Werner

Schatzmeister